

130. In den Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, VI. Reihe, sind, der Forschung sehr willkommen, 'Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt', bearbeitet von Franz Heidingsfelder in der ersten Lieferung erschienen (Innsbruck, Wagner, 1915, 160 S.). Die bis 1196 reichende Bearbeitung handelt vor allem sehr eingehend über die Anfänge Eichstätts, setzt sich hierbei mehrfach mit unseren Ausgaben der Vitae und Epistolae Bonifatii und der Vita Willibaldi et Wynnebaldi, sowie der Concilia auseinander und macht, soweit ich sie nachprüfen konnte, den Eindruck tüchtiger und zuverlässiger Arbeit. Heidingsfelder tritt nachdrücklich dafür ein, dass Willibald sogleich zum Bischof von Eichstätt, nicht erst zum Chorbischof bestellt wurde, noch entschiedener lehnt er die Hypothese ab, dass er ursprünglich Bischof von Erfurt gewesen sei. In der Einreihung des Concilium Germanicum teilt er den Ansatz der Concilia zu 742 April 21. Bei Reg. 20 (Willibald anwesend bei der Weihe Bernwelfs von Würzburg 785—786?) hat er den m. E. ganz schlagenden Nachweis Levisons (Vitae Bonifatii S. X) übersehen, dass Bernwelf bereits an der römischen Synode 769 teilgenommen hat. Den Tod Willibalds setzt er Reg. 24 zu 787? Juli 7. M. T.

131. Einem Aufsatz von Franz Kováts über 'Handelsverbindungen zwischen Köln und Pressburg im Spätmittelalter' in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, XIV. Bd., 35. Heft (1914), S. 1—32 sind 71 Regesten aus der Zeit von 1403—1427 beigegeben. E. M.

132 Im 10. Jahrgang, S. 61 ff. des Archivs für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs sucht J. Zösmair gegen Caro nachzuweisen, dass das churrätische Reichsurbar nicht um 831, sondern zur Zeit Ottos I. entstanden sei. Seine Kritik der Urkunde Ludwigs des Frommen für Chur von 831, Mühlbacher Reg. 893 (864), übersieht deren Bestätigung durch das Orig. Ludwigs des Deutschen von 849, Mühlbacher Reg. 1393 (1355). Sein zweiter Hauptgrund, Mühlbacher Reg. 892 (863) für Pfävers als unecht anzusehen, ist vollends nicht stichhaltig, seine Einwände und Beweise in keiner Weise überzeugend. Unter diesen Umständen ist dem Versuch, aus den Personennamen auf Abfassung des Urbars im 9. Jh. zu schliessen, keine Bedeutung mehr beizumessen, vielmehr ist die von Caro vertretene Auffassung nicht erschüttert. M. H.